



**Hilfen für
Organisatoren
von Veranstaltungen**

**Herausgegeben
vom
Kriminalpräventiven Rat
der Verbandsgemeinde Weilerbach**

Vorwort

Sehr geehrte Festveranstalter und Gastronomen,

auch in diesem Jahr finden viele Veranstaltungen in den Gemeinden statt. Ein kühles Bier oder ein gutes Glas Wein gehören zu unserer unbeschwerten Lebensart beim Feiern, was wir auf jeden Fall erhalten wollen.

Leider steigen in der Kinder- und Jugendambulanz des Westpfalzkrankenhauses Kaiserslautern die Zahlen, von durch Alkoholkonsum eingelieferten Kindern und Jugendlichen, jährlich an. Gerade hier ist es wichtig, dass der Jugendschutz beachtet wird, denn auf den Veranstaltungen vor Ort können natürlich auch Jugendliche an Alkohol gelangen. Die Verantwortung für den Jugendschutz liegt nicht allein bei den Erziehungsberechtigten, sondern auch bei den Anbietern, also bei Ihnen als Veranstalter.

Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bei gravierenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann eine Freiheitsstrafe für den Anbieter drohen oder sogar die Schankenerlaubnis entzogen werden.

Um einen reibungslosen Ablauf zu sichern sowie den Genuss und die Geselligkeit in den Vordergrund zu stellen, übersenden wir Ihnen einige Informationen. Näheres können Sie auch im Internet recherchieren unter: www.polizei-beratung.de, www.time4teen.de (Rubrik Spielregeln/Jugendschutz) oder www.staygold.polizei-beratung.de. Als Grundlage für unsere Planungshilfe galt die Broschüre „Ja zum Jugendschutz – feiern mit Verantwortung“ vom Regionalen Arbeitskreis Suchtprävention Bad Kreuznach“.

Wir wollen auch zukünftig mit Ihnen unbekümmert feiern, fröhlich als auch verantwortungsvoll sein.

Viel Erfolg und Spaß bei Ihren Aktivitäten.

Ihr Kriminalpräventiver Rat der Verbandsgemeinde Weilerbach

Inhaltsverzeichnis

Warum wenden wir uns an Sie?	Seite 4
Öffentlichkeit einer Veranstaltung	Seite 4
Wer ist Veranstalter und wer trägt die Verantwortung?	Seite 4
Veranstaltungsort	Seite 4
Werbung	Seite 5
Einzubeziehende Organisationen	Seite 5
Dauer der Veranstaltung	Seite 6
Jugendschutz	Seite 6
Anlage 1	Seite 8
Checkliste für die Vorbereitung der Veranstaltung	

Warum wenden wir uns an Sie?

Wir, der Kriminalpräventive Rat der Verbandsgemeinde Weilerbach, wollen dazu beitragen, dass Veranstaltungen in unserer Verbandsgemeinde jugendgeeignet, sicher und geregelt durchgeführt werden, was sowohl Sie als Organisatoren als auch die Veranstaltungsgäste schützen soll. Wir wollen Sie auf verschiedenste Zusammenhänge hinweisen, wobei aufgrund der Komplexität und der Vielfältigkeit der Angebotsformen evtl. noch weitere, hier nicht ausdrücklich aufgeführte, Gesetze und Vorschriften beachtet werden müssen. Ein Hauptaugenmerk wollen wir auf den Jugendschutz legen. Die Hilfestellungen sollen die Organisation der Veranstaltung voraussehbarer und transparenter machen. Wir freuen uns auch über Anregungen und Tipps Ihrerseits, um diese Planungshilfe auszubauen.

Öffentlichkeit einer Veranstaltung

Öffentlich bedeutet, dass sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und frei zugänglich ist. **Es kommt nicht auf die Bezeichnung an!**

Eine **geschlossene Gesellschaft** zeichnet sich durch die persönliche Beziehung zum Veranstalter aus.

Eine geschlossene Gesellschaft wird dann öffentlich, wenn **weitere beliebige Personen** Zutritt erhalten.

Private Veranstaltungen werden durch **öffentliche Werbung** zu einer öffentlichen Veranstaltung.

In Zweifelsfragen bitten wir Sie, sich an Ihre Ordnungsbehörde zu wenden.

Wer ist Veranstalter und wer trägt die Verantwortung?

Bei jeder geordneten Veranstaltung muss ein verantwortlicher Veranstalter und ein Vertreter namentlich genannt werden, der volljährig ist und das Jugendschutzgesetz als auch das Gaststättengesetz kennt und beachtet. Aufgabenbereiche können an Dritte abgegeben werden. Hierzu empfiehlt sich eine **Liste, in der alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** zugeteilt sind (Werbung, Kontrollen, Verkauf, Ausschank, Bedienung).

Unbedingt sollte für jede Veranstaltung eine **Veranstaltungshaftpflichtversicherung** abgeschlossen werden.

Veranstaltungsort

- **In einer Halle:** Die Räume müssen von einer volljährigen Person angemietet werden. Der Unterzeichner trägt die volle Verantwortung.
- **In einer Gaststätte oder ähnlichem (konzessionierter Raum):** Ratsam ist, alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Vorfeld **schriftlich** festzuhalten. In der Regel ist der Veranstalter, also Sie, verantwortlich für den Einlass und den Ablauf.
- **Im Freien:** Zu den o.g. Punkten müssen noch ordnungsrechtliche Auflagen beachtet werden.

Bauliche und technische Voraussetzungen sind in jedem Fall zu beachten, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit legt:

- Besucherzahl und Art der Veranstaltung
- Eingang und Notausgänge
- Küche
- technische Grundausstattung
- Toiletten (mind. zwei räumlich getrennte Toiletten für beide Geschlechter), Anzahl abhängig von der Zahl der Besucher
- Abfallbeseitigung und Beachtung des Umweltschutzes sowie der Abfallverringerung

Werbung

Grundsätzlich darf für Veranstaltungen öffentlich geworben werden. Laut Beschluss des Bund-Länderausschusses Gewerberecht vom 23./24.05.2007 ist eine Werbung, die zum Alkoholmissbrauch auffordert (Flatrate Party, Komaparty, Happy Hour ...) verboten. Beim Widersetzen kann ein Verbot zum Widerruf einer erteilten Gestattung führen.

Sinnvollerweise wird bereits in der **Werbung auf den Jugendschutz mit genauen Zeitangaben hingewiesen**. So dürfen Jugendliche unter 16 Jahren ohne gesetzliche Vertreter nicht auf eine Veranstaltung; Personen zwischen 16 und 18 Jahren bis 24.00 Uhr. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Kontrollen durchgeführt werden und grundsätzlich ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden muss. Klare Zeitvorgaben erleichtern die Koordination mit den Eltern.

Für das **Plakatieren** benötigen die Veranstalter eine Gestattung, die vom zuständigen **Ordnungsamt** erteilt wird.

Zu beachten ist auch der **Schutz des Namens**: Ohne Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers darf beispielsweise nicht mit dem Namen der Schule für School-Out-Partys geworben werden.

Einzubeziehende Organisationen

Sanitätsdienst:

Informieren und für Erstversorgung einladen

Polizei:

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme, um auf eine Veranstaltung hinzuweisen, ist sinnvoll, außer bei Großveranstaltungen kein Muss.

Security:

Viele Veranstalter bedienen sich professioneller Sicherheitsdienste für die unterschiedlichen Aufgaben wie Sicherheitskontrollen, Umgang mit Betrunkenen, Überprüfen von Jugendschutzgesetz (Altersgrenzen, Alkohol).

ACHTUNG: Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist bei Veranstaltungen verboten!!!

GEMA:

Für alle öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischer Darbietung sind die Aufführungs- und Wiedergaberechte bei der GEMA zu erwerben:

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Bezirksdirektion Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Str. 20

65189 Wiesbaden

Tel. 0611/7905-0 / Fax 0611/7905197

Email: bd-wi@gema.de

Finanzamt:

Veranstaltungen sind steuerpflichtig! Grundsätzlich ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Finanzamt im Vorfeld empfehlenswert.

Dauer der Veranstaltung

Sperrzeit

Laut Gaststättenverordnung §17 Absatz 1 in Rheinland-Pfalz ist die Sperrzeit in öffentlichen Vergnügungsstätten von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Ausnahme: Nacht zum Samstag, zum Sonntag, zu einem gesetzlichen Feiertag, zum Rosenmontag und Fastnachtsdienstag).

Das Ordnungsamt kann die Sperrzeit aufgrund öffentlicher Bedürfnisse ändern.

Nachtruhe

Laut Landes-Immissionsschutzgesetz §4 ist die Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr festgelegt. Störungen sind zu vermeiden, wobei in Einzelfällen Ausnahmen möglich sind. Die Veranstalter haben Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe in der Umgebung der Veranstaltung nicht gestört wird, eingeschlossen auch das Treiben außerhalb einer Veranstaltungsräumlichkeit.

Jugendschutz

Altersbeschränkungen

Besucher und Besucherinnen **zwischen 16 und 18 Jahren dürfen grundsätzlich nur bis 24.00 Uhr** eine Veranstaltung besuchen, außer in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder deren (schriftliches) Einverständnis. **Unter 16 Jahren** ist ein Besuch ohne Erziehungsberechtigte oder deren Einverständnis nicht zulässig. Zu empfehlen ist eine **Einlasskontrolle**. Ratsam ist eine Information über Alterskontrollen im Vorfeld unter Bezugnahme auf den Jugendschutz. Zur entsprechenden Zeit (22.00 Uhr und 24.00 Uhr) muss erkennbar gemacht werden, dass die entsprechenden Besucher des entsprechenden Alters gehen müssen, ergänzt durch Kontrollen.

Sonderfall “Erziehungsbeauftragte Person“:

Eine erziehungsbeauftragte Person kann durch die Erziehungsberechtigten beauftragt werden, die Verantwortung für das eigene Kind zu übernehmen.

Voraussetzungen sind

- Volljährigkeit
- in räumlicher Nähe
- selbst nüchtern
- schriftliche Übertragung anzuraten mit persönlichen Daten des Kindes, der Eltern und evtl. Kopie des Elternausweises

Gefälschte Unterschriften stellen eine Urkundenfälschung dar und werden ggf. strafrechtlich verfolgt. Eine Beauftragung ist **nur gültig**, wenn sie **für eine bestimmte Veranstaltung** ausgestellt ist.

Das Hausrecht des Veranstalters bleibt unangetastet. Evtl. kann die Unterstützung der Polizei geholt werden. Oft reichen eindeutige Worte aus.

Rauchen

Die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen von Jugendliche **unter 18 Jahren ist verboten!** In **Gaststätten gilt grundsätzlich Rauchverbot**, außer durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennte Räume, die besonders gekennzeichnet sind (Raucherraum).

Alkohol

Nach dem Gaststättengesetz bedarf es zum Ausschank von Alkohol einer vorübergehenden **Gestattung**, sofern es sich nicht um eine Gaststätte mit Konzession handelt. Diese ist bei dem zuständigen Ordnungsamt zu beantragen. Mindestens **ein alkoholfreies Getränk muss billiger** sein als das billigste alkoholische Getränk.

Nach dem **Jugendschutzgesetz** ist verboten der Verkauf und das Zulassen des Konsums von

- Bier, Wein und Sekt an Jugendliche bis 16 Jahre
- Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Mixgetränke mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

Unter 16 Jahren darf auch beim Ausschanken und Bedienen kein Kontakt zum Alkohol bestehen. Zwischen 16 und 18 Jahren darf nur Wein, Bier und Sekt ausgeschenkt werden.

Im Zweifelsfall muss nach dem Ausweis gefragt werden.

Auch alle **Helfer und Helferinnen müssen informiert** sein. **Alkoholfreie Cocktails** können eine Alternative darstellen.

Ebenso ist die **Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene eine Ordnungswidrigkeit** und verantwortungslos.

Jugendschutzgesetz s. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze>

Kriminalpräventiver Rat der Verbandsgemeinde Weilerbach

Anlage 1

Checkliste für die Vorbereitung der Veranstaltung

- Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung anmelden (Schankerlaubnis, ...)
- Vorbesprechung mit der zuständigen Polizeidienststelle, Feuerwehr und Rettungsdienst
- Beauftragung des gewerblichen Sicherheitsdienstes je nach Gefahrenpotential
- Urheberrechtliche Bestimmungen beachten (GEMA)
- Zutrittskontrollen organisieren (Hausrecht)
- Alterskennzeichnung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder entlasten Servicepersonal
- Hinweis in Presse und Plakaten auf Beachtung des Jugendschutzes (Ausweispflicht, Altersbeschränkungen, Verbot des Mitbringens gefährlicher Gegenstände, ...)
- Hinweistafeln zum Jugendschutz vorbereiten
- Evtl. Kooperation mit Taxiunternehmen

Checkliste für die Durchführung von Veranstaltungen

- Seien Sie und Ihr Personal Vorbild
- Erarbeiten Sie ein Präventionskonzept
- Vorschriften des Jugendschutzes sind deutlich erkennbar
- Durchführung von Alterskontrollen (nur amtliche Ausweise, andere können leicht gefälscht werden), evtl. deutliche Hinweise sowohl für Personal als auch für Besucher anbringen (Aufkleber)
- Erziehungsbeauftragung kontrollieren
- Kasse von mehreren Personen besetzen
- Alkoholisierten Besuchern den Eintritt verwehren
- Verkaufs- und Servicepersonal über Jugendschutz informieren:
 - klaren Grund für die Verweigerung nennen
 - Konsequenzen bei Verstoß für den Veranstalter aufzeigen
 - mindestens ein günstigeres, attraktives alkoholfreies Getränk anbieten, z. B. alkoholfreie Cocktails
 - Einlasskontrollen in der Bar
 - neutral bleiben, ohne persönlich zu werden
 - Hilfe organisieren

Aus: www.staygold.eu/Jugendschutz - Checkliste für Festveranstalter